

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Bekanntmachung des Vorstehers betr. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Absatz von Unterhaltungsschrifttum

Unter Unterhaltungsschrifttum ist diejenige Literaturgattung zu verstehen, die von den zur Fachgruppe Unterhaltungsschrifttum gehörenden Verlegern herausgebracht und hauptsächlich an Leihbüchereien abgesetzt wird. Beim Absatz dieser Literaturgattung haben sich außerordentlich ungesunde Verhältnisse entwickelt, die aus kulturellen Gründen nicht mehr länger bestehen dürfen. Bei der Auswahl und Anschaffung durch den Grossisten ist in der Regel nicht der literarische Wert, sondern die Höhe des Rabattes ausschlaggebend. Zur Höhe dieses Rabattes steht meist das Honorar des Verfassers und der Inhalt der Werke, die den Hauptbestandteil mancher Leihbücherei bilden, im umgekehrten Verhältnis.

Um diese Mißstände zu beseitigen, ordne ich folgendes an:

I. Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verleger von Unterhaltungsschrifttum und für Grossisten beim Weiterverkauf dieses Schrifttums als Ergänzung des § 5 der buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Zu unterscheiden ist zwischen Neuerscheinungen und älteren Werken: Neuerscheinungen sind Werke, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage des Erscheinens vom Verleger ausgeliefert oder vom Grossisten weitergeliefert werden. Ältere Werke sind solche, die später als sechs Monate nach Erscheinen vom Verleger ausgeliefert oder vom Grossisten weitergeliefert werden.

Reisebuchhändler, die nebenbei Großbuchhandel betreiben, gelten als Grossisten und dürfen beim Bezug von Unterhaltungsschrifttum nur zu den in dieser Anordnung angegebenen Bedingungen beliefert werden.

II. Bei Lieferung des Verlegers an den Grossisten gelten folgende Bedingungen:

1. Für Neuerscheinungen: Höchst Rabatt von 50%. Es bleibt den Verlegern anheimgestellt, Grossisten, die bisher einen höheren Rabatt als 50% erhielten, diesen Mehrrabatt durch eine Sondervergütung nach folgender Staffel abzugelten:

Bei Abnahme von mindestens

15 Stück desselben Werkes	2%
30 " " "	3%
45 " " "	5%
60 " " "	8%
100 " " "	10%

2. Für ältere Werke: Rabatt bis zu 60%. Sondervergütung darf nicht gewährt werden.

III. Bei Lieferung des Verlegers oder des Grossisten an Leihbüchereien gelten folgende Bedingungen:

1. Für Neuerscheinungen: Rabatt bis höchstens 35%. Fracht und Portokosten gehen zu Lasten des Bestellers. Abgabe von Leseftüden zu Vorzugspreisen und ähnliche Maßnahmen sind unzulässig.

2. Für ältere Werke: Bei Einzelbezug Rabatt bis zu 40%, bei Gemischtbezug Rabatt bis zu 45%.

Für alle Lieferungen gemäß II, 1 und 2, und III, 1 und 2 gilt:

IV (zu II und III). Ziel von höchstens sechzig Tagen. Nach sechzig Tagen darf das Ziel durch Annahme eines Dreimonatsakzeptes oder Hereinnahme eines diskontfähigen Kundenwechsels verlängert werden, wobei in beiden Fällen die Unkosten dem Kunden zu belasten sind. Bei Barzahlung innerhalb acht Tagen von der Rechnungserteilung an darf unter Belastung des Kunden für Fracht und Porto ein Skonto bis zu 3% gewährt werden.

Diese Anordnung ist vom Reichskommissar für die Preisbildung durch Erlaß vom 30. Juli 1937 — IV/6—15—1058 — gemäß § 1 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 in der Fassung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1110, 1248) in Verbindung mit der Verordnung über das Verbot von Preis erhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 955) genehmigt.

Leipzig, den 31. Juli 1937

Baur, Vorsteher

Werbung für das Gesundheitschrifttum

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, IV A Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung

Die nachstehende Verfügung des Reichsjustizministeriums wird mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß ihr für die Verhandlungen mit den nachgeordneten Dienststellen größte Bedeutung zukommt.

Im Auftrage: Brugger

Die Reichsschrifttumskammer führt in Zusammenarbeit mit der Reichsärztesführung in den kommenden Monaten eine umfassende Werbung für das Gesundheitschrifttum durch. Die Werbeaktion sieht die Verteilung von Buchauswahlverzeichnissen durch

die Organe der Gesundheitsführung und den Buchhandel vor. In den Verzeichnissen ist das einschlägige Schrifttum gekennzeichnet je nach dem, ob es für den Laien, den Fachmann oder für beide in gleicher Weise geeignet ist. Daneben vertreibt der Buchhandel ein Plakat mit dem Motto: »Das Buch hilft gesund leben!«. In Verbindung mit öffentlichen Bibliotheken sollen in einer Anzahl größerer Orte Buchausstellungen stattfinden, die das Gesundheitschrifttum zeigen. Schließlich wird im Rahmen der Werbeaktion für das Gesundheitschrifttum auch ein Photowettbewerb veranstaltet, der die Aufgabe stellt, Motive aus der täglichen Gesundheitspflege im Bild festzuhalten. Die Teilnahmebedingungen für diesen Wettbewerb werden von den Buchhandlungen kostenlos abgegeben.

Ich weise die mir unterstellten Behörden auf diese Werbung hin und ersuche, die Behördenangehörigen davon zu verständigen.